S 2 RJ 436/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RJ 436/99
Datum	26.06.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 216/00
Datum	05.12.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 26. Juni 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die am â□¦ geborene KlÃ¤gerin absolvierte nach eigenen Angaben in der Zeit von September 1962 bis August 1964 eine Ausbildung zur Spinnerin und war bis Juni 1967 als solche beschÃ¤ftigt. AnschlieÃ□end war sie bis Mai 1968 als VerkÃ¤uferin und von MÃ¤rz 1974 bis November 1991 als Stepperin tÃ¤tig. Vom 01. Januar 1991 bis zum 31. MÃ¤rz 1997 bezog sie eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Grund eines Mammacarzinoms links mit Ablatio.

Den am 22. Oktober 1998 gestellten Antrag auf Rente wegen verminderter

ErwerbsfÃ¤higkeit begrÃ¼ndete sie mit der Brustamputation und der Chemotherapie.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten die medizinischen Unterlagen des ersten Rentenverfahrens, ein Befundbericht von Dr. L â¦, Facharzt fÃ¼r Allgemeinmedizin, vom 19. Februar 1999 und das Gutachten von Frau Dr. F â¦ vor. In dem Gutachten vom 23. MÃ¤rz 1999 wurde bei

â¢ essentieller Hypertension ohne Zeichen einer HerzmuskelschwÃ¤che,
â¢ Zustand nach Ablatio mammae links 1991, mit Axilladissektion und anschlieÃender Chemotherapie bei Stadium T2N1Mx, jetzt ohne Rezidiv und ohne Metastasierung und
â¢ Schmerzen im linken Schultergelenk bei Zustand nach Axilladissektion links mit minimaler BewegungseinschrÃ¤nkung, jedoch ohne LymphÃ¶dem,

ein halb- bis unter vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen als Stepperin und ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bescheinigt.

Mit Bescheid vom 10. Mai 1999 lehnte die Beklagte den Rentenantrag unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Den hiergegen erhobenen Widerspruch vom 03. Juni 1999 wies die Beklagte mit Bescheid vom 17. August 1999 zurÃ¼ck. Zwar kÃ¶nne die KlÃ¤gerin in ihrem bisherigen Beruf als Stepperin, welcher allenfalls der Berufsgruppe der angelernten Arbeiter im oberen Bereich zuzuordnen sei, nur noch halb- bis unter vollschichtig tÃ¤tig sein, je- doch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig leichte Arbeiten, nicht an laufenden Maschinen, ohne Ãberkopfarbeiten, ohne erhÃ¶hte Infektionsgefahr und ohne GefÃ¤hrdung durch Zugluft, starke Temperaturunterschiede oder NÃ¤sse sowie als PfÃ¶rtnerin oder BÃ¼rohilfskraft verrichten.

In der am 07. September 1999 bei dem Sozialgericht Dresden erhobenen Klage wiederholte die KlÃ¤gerin ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren.

Das Sozialgericht hat einen Befundbericht von Dr. L â¦ vom 27. Dezember 1999 und ein Gutachten von Dr. G â¦, Facharzt fÃ¼r Neurologie/Psychiatrie, vom 10. April 2000 eingeholt. Dr. G â¦ gelangte bei der Diagnose einer neurotischen Depression mit SomatisierungsstÃ¶rung bei akzentuierter PersÃ¶nlichkeit mit abhÃ¤ngigen, Ã¤ngstlich-vermeidenden ZÃ¼gen zu einem vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte Arbeiten ohne besonderen Zeitruck, ohne Wechselschicht, ohne hohe nervliche Belastung, ohne hohe Anforderungen an die Umstellungs- und AnpassungsfÃ¤higkeit, ohne Stressbelastung sowie ohne gehobene Verantwortung. Als Stepperin sei die KlÃ¤gerin mit diesen EinschrÃ¤nkungen nicht vollschichtig einsatzfÃ¤hig, wohl aber als PfÃ¶rtnerin oder BÃ¼rohilfskraft. Das Leistungsbild bestehe mindestens seit der Rentenantragstellung. Hinsichtlich der sozialmedizinischen Beurteilung bestehe volle Ãbereinstimmung mit dem Gutachten von Dr. F â¦ vom 23. MÃ¤rz 1999.

Mit Gerichtsbescheid vom 26. Juni 2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin sei allenfalls der Gruppe der angelernten Arbeiter im oberen Bereich zuzuordnen und verfÃ¼ge nach dem Gutachten des Dr. G â¦ Ã¼ber ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten. Damit sei sie in der Lage, beispielsweise die VerweisungstÃ¤tigkeit einer PfÃ¶rtnerin ganztÃ¤gig zu verrichten.

Die KlÃ¤gerin macht mit der hiergegen am 09. August 2000 bei dem Sozialgericht Dresden eingelegten Berufung geltend, sie kÃ¶nne auf Grund ihrer GesundheitsbeeintrÃ¤chtigungen einer vollschichtigen TÃ¤tigkeit, auch als PfÃ¶rtnerin oder BÃ¼rohilfskraft, nicht nachgehen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 26. Juni 2000 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 10. Mai 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. August 1999 zu verurteilen, ihr eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil.

Zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Leistungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen. Im Ãbrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Dresden (SG) die Klage abgewiesen, weil der KlÃ¤gerin ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht zusteht.

Die KlÃ¤gerin ist weder berufsunfÃ¤hig (Â§ 43 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI -) noch erwerbsunfÃ¤hig (Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VI).

BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI liegt nicht vor, da die ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin wegen Krankheit oder Behinderung noch nicht auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen einer kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit einer Versicherten gesunken ist,

wird danach getroffen, welchen Verdienst sie in einer TÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die sie nach ihrem Gesundheitszustand und nach ihrem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 â 12 RJ 24/58 â SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO -). FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit einer Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 107 und 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164).

Letzte BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne ist die TÃ¤tigkeit als Stepperin. Diese hat die KlÃ¤gerin von MÃ¤rz 1974 bis November 1991 vollwertig bewusst und gewollt zur dauerhaften Einkommenserzielung ausgeÃ¼bt.

Diesen Beruf kann die KlÃ¤gerin nicht mehr vollwertig verrichten, ist jedoch mit den bestehenden GesundheitsbeeintrÃ¤chtigungen in der Lage, ganztÃ¤gig eine ihr sozial zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit als PfÃ¶rtnerin sowie sonstige leichte Arbeiten ohne besonderen Zeitruck, ohne Wechselschicht, ohne hohe nervliche Belastung, ohne hohe Anforderungen an die Umstellungs- und AnpassungsfÃ¤higkeit, ohne Stressbelastung und ohne gehobene Verantwortung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuÃ¼ben. Insoweit wird auf die beruflichen und medizinischen Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichtes, welchen der Senat nach ÃberprÃ¼fung vollumfÃ¤nglich beitritt, Bezug genommen und verwiesen (Â§ 153 Abs. 2 SGG). Insbesondere hat die KlÃ¤gerin neue, bislang nicht berÃ¼cksichtigte GesundheitsstÃ¶rungen mit der Berufung nicht bekundet.

Der Umstand, dass es in einer Zeit angespannter Arbeitsmarktlage schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden, und das Arbeitsamt zu einer derartigen Vermittlung nicht in der Lage ist, ist kein Grund zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Denn bei vollschichtiger EinsatzmÃ¶glichkeit ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu berÃ¼cksichtigen, und es kommt auf die Zahl der vorhandenen, nicht auf die Zahl der gerade freien ArbeitsplÃ¤tze an (BSG, GroÃer Senat, Beschluss vom 19.12.1996 â GS 2/95 â BSGE 80,24 -).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024